

**Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynode des Kirchenkreises Meiningen
 am 22.03.2025, 9.00 Uhr – 13.30 Uhr in Henneberg „Schwarze Henne“**

Verzeichnis der Anwesenden	Sitzung am 22.03.2025 in Henneberg
<p>anwesend: 33 Synodale ab 9.30 Uhr 34 Synodale (s. Anwesenheitsliste)</p> <p>Gäste: 3</p> <p>B. Peix (Protokollantin)</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung der Kreissynode sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung 33 Synodale erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 40, anwesend sind 33 Synodale, ab 9.30 Uhr 34 Mitglieder. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:</p> <p>TOP 10: Information zur Gefängnisseelsorge und Beschlussvorlage für die Kreissynode</p> <p>Nachdem ein Gespräch mit Vertretern der Landeskirche keine Ergebnisse gebracht haben, ist verabredet worden, dass der KKR über die Landessynode versucht, eine Änderung herbeizuführen. Das Problem soll der KS am 22.03.25 vorgelegt werden.</p> <p>Beschluss: Der KKR beschließt, die Kreissynode aufzufordern, einen Beschlussantrag an die LS mit folgendem Inhalt zu stellen: <i>Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland möge beschließen:</i> <i>Die Stellen der Sonderseelsorge in Gefängnissen bleiben Kreispfarrstellen der Kirchenkreise. Die Dienstaufsicht liegt weiterhin bei der Superintendentin oder dem Superintendenten. Das Landeskirchenamt wird gebeten, eine Regelung für Ausnahmefälle zu erarbeiten, bei denen die Dienstaufsicht unmittelbar durch das entsprechende Fachdezernat wahrgenommen werden muss.</i></p> <p>Abstimmung: einstimmig angenommen</p> <p>Begründung: Pfarrstellen in der Gefängnisseelsorge sind bisher wie andere Pfarrstellen der Sonderseelsorge (z.B. Klinikseelsorge) Kreispfarrstellen der Kirchenkreise. Oft sind diese Teilstellen verbunden mit einem Gemeindepfarramt oder anderen Aufgaben im Kirchenkreis. Die Wichtigkeit der Einbindung der Sonderseelsorge vor Ort ist auch bei der letzten Landessynode noch einmal betont worden.</p> <p>Die Besonderheit der Gefängnisseelsorge besteht darin, dass im Konfliktfall die Einrichtungsleitung der JVA bzw. das jeweilige Ministerium des Bundeslandes direkt die Fachaufsicht im Landeskirchenamt kontaktiert und nicht den jeweiligen Kirchenkreis. Da in manchen Fällen schnell gehandelt werden musste, gab es von Seiten des zuständigen Dezernats die Überlegung, die Dienstaufsicht generell</p>

dem Landeskirchenamt bzw. dem Dezernat zu übertragen. Dieser Wunsch wurde den beteiligten Superintendentinnen und Superintendenten im Frühjahr 2024 vorgetragen, die diese Regelung einstimmig ablehnten, da dies dazu führen würde, dass neue, allgemeinkirchliche Stellen geschaffen werden mit notwendigen Sachkosten und es dann einen unverhältnismäßig hohen Abstimmungsbedarf bei „geteilten Stellen“ zwischen Landeskirchenamt und Kirchenkreis gibt. Von den Kirchenkreisen wurde die Notwendigkeit gesehen, dass im Konfliktfall sofort gehandelt werden muss und dass natürlich in Einzelfällen durch das Landeskirchenamt geschehen kann. Eine generelle Übertragung der Dienstaufsicht und der Errichtung von allgemeinkirchlichen Stellen wurde aber widersprochen. Ohne weitere Rücksprache mit den Kirchenkreisen hat das Kollegium des Landeskirchenamtes und der Landeskirchenrat im Dezember 2024 den Übergang der Dienstaufsicht ab 2026 auf das Landeskirchenamt mit allen damit verbundenen Folgen beschlossen. Dieser Beschluss ist den betroffenen Kirchenkreisen erst auf mehrmaliges Nachfragen offiziell im März 2025 mitgeteilt worden. Zwischenzeitlich erfolgte Gespräche haben auch keine Änderung gebracht. Der Beschluss würde bedeuten, dass im Jahr 2025 die entsprechenden Kreisfarrstellen aufgehoben und allgemeinkirchliche Stellen geschaffen werden mit zusätzlichen Kosten für Fortbildungen, Reisekosten und Sachkosten, die bisher von den Kirchenkreisen gern getragen wurden. Weiterhin gäbe es bei geteilten Stellen eine geteilte Dienstaufsicht mit einem entsprechend hohen Abstimmungsbedarf. Die Einbindung der Sonderseelsorge in die Arbeit vor Ort in den Konventen und im Kirchenkreis wäre dann sehr erschwert oder gar nicht mehr gegeben. Eine pragmatische Regelung für den Konfliktfall, in der das Landeskirchenamt bzw. das zuständige Referat ohne vorherige Rücksprache mit den Kirchenkreisen sofort handeln kann, ist sicher zu treffen. In diesem Sinne sollte die seit vielen Jahren bewährte Arbeit der Gefängnisseelsorge als Kreisfarrstellen fortgeführt werden und die Besetzung dieser Stellen, die oft Teilstellen sind, durch die Kombination mit anderen Stellenanteilen im Kirchenkreis erleichtert werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Christine Fritz, Präses
Vorsitzender

gez. Beate Marwede, Superintendentin
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.


Superintendentin B. Marwede



Meiningen, den 07.04.2025
(Ort, Datum, Unterschrift*, Siegel)